

wird geprüft, ob gegen den Verkäufer ein Wirtschaftsstrafverfahren anhängig ist. Trifft dies zu, so darf die Genehmigung nicht erteilt werden. Eine gesetzliche Grundlage für die Vorlage bei der Staatsanwaltschaft und die Versagung der Genehmigung ist mir niemals bekanntgeworden. Ich sehe eine Begründung für die Ablehnung der Verträge durch die Staatsanwaltschaft nur darin, daß bei einer eventuellen Einziehung des Vermögens durch Strafurteil auch das Grundstück erfaßbar bleiben soll.

Weiter bestand aus dem Jahre 1952 eine vertrauliche Anweisung des Innenministeriums, wonach Bewohner der Bundesrepublik oder West-Berlins keine Grundstücke in der „DDR“ erwerben durften. Diese Anordnung besteht noch heute und wird weiterhin sehr scharf angewendet. Vom Bezirk ist übrigens im Jahre 1954 oder 1955 die gleiche Anordnung — ebenfalls vertraulich — noch einmal wiederholt worden.

Die vorstehenden Angaben entsprechen der Wahrheit. Ich bin auf Verlangen jederzeit bereit, die Richtigkeit an Eides Statt zu versichern.

gez. Unterschrift

v. g. u.

gez. Unterschrift

Rat des Kreises ..... , den .. Februar 1958  
Bezirk .....

Hiermit wird der .....vertrag vom ..... zwischen dem ..... und ....., geschlossen bei ....., gemäß Artikel 26 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7.10.1949 in Verbindung mit der Richtlinie über den Erwerb von Grundstücken vom 12.3.1951 des Ministeriums für Finanzen abgelehnt.

Nach dieser Richtlinie ist die Genehmigung zu versagen, wenn der Erwerber seinen Wohnsitz nicht im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik hat.

.....  
.....

Gegen diesen Bescheid kann binnen 14 Tagen Beschwerde beim Rat des Bezirkes ..... erhoben werden.

gez. Unterschrift